



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Marie-Theres Beeler, Grüne:
Abstimmungsempfehlungen durch politische Behörden**

Autor/in: [Marie-Theres Beeler](#)

Mitunterzeichnet von: Bänziger, Bos, Fritz, Frommherz, Furer, Gorrengourt, Gosteli, Grossenbacher, Meschberger, Meyer, Schafroth Gerhard, Schoch, Stokar, Stückelberger, Werthmüller und Wiedemann

Eingereicht am: 18. September 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Weder Kantonsverfassung noch Gesetze regeln im Kanton Basel-Landschaft die Frage der Abstimmungsempfehlungen. Geregelt ist lediglich die Pflicht des Regierungsrates, den kantonalen Vorlagen sachliche Erläuterungen beizulegen, welche die gegensätzlichen Standpunkte zu einer Abstimmungsvorlage darstellen.

Praxis ist, dass sowohl der Landrat als auch der Regierungsrat bei Abstimmungsvorlagen zuhanden der Stimmberechtigten jeweils eine Abstimmungsempfehlung abgeben, wobei sich diese Empfehlungen bis anhin in den allermeisten Fällen deckten. Im Abstimmungsbüchlein des Kantons wird dann meistens die folgende Formulierung verwendet: "Der Regierungsrat sowie der Landrat (mit x:y Stimmen) empfehlen...".

Beim Gegenentwurf zur Fusionsinitiative hat der Landrat mit seinem Entscheid über die Vorlage nach langer und einschlägiger Debatte wohl erstmals keine Abstimmungsempfehlung formuliert. Dies hat den Regierungsrat nicht daran gehindert, selbst eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. Diese Tatsache ist umso brisanter, als im erwähnten Fall die regierungsrätliche Empfehlung dem Abstimmungsergebnis des Landrates zuwiderläuft.

Eine juristische Überprüfung der Sachlage zeigt, dass es die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsordnung verbietet, dass der Regierungsrat eine Abstimmungsempfehlung abgibt, die der Empfehlung des Landrats widerspricht. Wie das soeben erwähnte Beispiel zeigt, ist es empfehlenswert, diese abstrakten verfassungsrechtlichen Vorgaben auch auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, wie dies im Bund bereits geschehen ist. MoGemäss Artikel 10a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte "vertritt (der Bundesrat) keine von der Haltung der Bundesversammlung abweichende Abstimmungsempfehlung." Verschiedene Kantone haben diese Regelung auf Bundesebene analog in ihren kantonalen gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, um zu gewährleisten, dass die Haltung des Parlamentes als Legislative als Ausgangspunkt für einen Volksentscheid ernst genommen wird.

Wir fordern den Regierungsrat auf, eine gesetzliche Bestimmung auszuarbeiten die dem Parlament die Zuständigkeit für Abstimmungsempfehlungen garantiert.